

Aus- und Fortbildung

Begleitender Unterricht
Januar 2025

Fragen, die Sie erwarten dürfen.

- Welche Verantwortung könnte eine PTA für die Rezeptur in Ihrer Apotheke übernehmen?
- Wann könnte eine PhiP Arzneimittel ausliefern?
 - Was ist dahingehend bei einer Rezeptsammelstelle zu beachten?
- Wäre es sinnvoll, dass Sie sich als Filialapothekenleiterin von einer/m Pharmazieingenieur/in vertreten lassen, während Sie in der Hauptapotheke die Chefin, den Chef vertreten?
- Welchen Unterschied gibt es zwischen einer „PTA“ 5 Tage vor und 5 Tage nach der Abschlussprüfung? Wie ist das bei Ihnen?

Was Sie (bald) schon wissen:



- Welche „Apothekenberufe“ es gibt.
- Was pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke sind.
- Wer pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke tun darf.
- Wer pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke unterstützen darf.

| 3



Ausbildung

Apothekenpersonal

Apothekenpersonal – ApBetrO

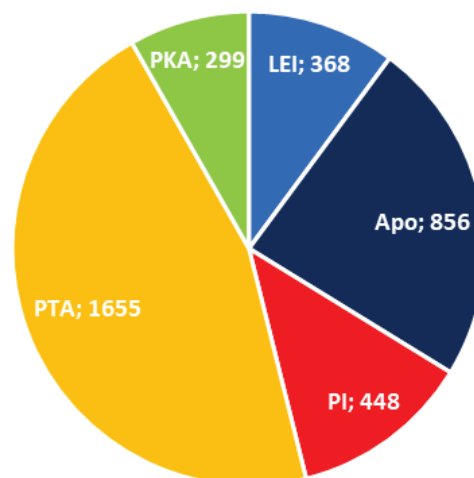
- Pharmazeutisches Personal § 1a (2)
- Pharmazeutische Tätigkeiten § 1a (3)
- Tätigkeiten entsprechend Ausbildung und Kenntnisse § 3 (1)
 - Kenntnisse müssen aktuell gehalten werden -> Fortbildungspflicht (Verantwortlichkeit Apothekenleiterin)
- Pharmazeutische Tätigkeiten nur durch pharmazeutisches Personal § 3 (5)
 - Unterstützung durch bestimmte Berufsgruppen möglich (alt: nicht-pharmazeutisches Personal, seit 2012: Aufzählung der Berufsgruppen) § 3 (5a)

| 5

Umfrage Berufsgruppen in Apotheken

- Welche Berufsgruppe ist die größte in den öffentlichen Apotheken Thüringens?

– PTA	1.655	⇒
– APO	1.224	↗
– PI	448	↘
– PKA	299	↘
– Gesamt	3.626	↘



| 6

Das pharmazeutische Personal umfasst - ApBetrO § 1a (2)



1. Apothekerin,
2. pharmazeutisch-technische **Assistentinnen**, (PTA)
3. Apothekerassistentinnen (uralt),
4. Pharmazieingenieurinnen/ -ingenieure (alt),
5. Apothekenassistentinnen (uralt),
6. pharmazeutische Assistentinnen (alt),
7. Personen, die sich **in der Ausbildung** zum Apothekerinnenberuf oder zum Beruf PTA befinden.

| 7

Pharmazeutische Tätigkeiten - ApBetrO § 1a (3)



- Arzneimittel entwickeln und herstellen.
- Arzneimittel (und Ausgangsstoffe) prüfen.
- Arzneimittel abgeben.
- Arzneimittelberatung.
- Arzneimittelinformation.
- Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken ... in Krankenhäusern.
- Medikationsmanagement.
- **Impfen?**

| 8

Pharmazeutische Tätigkeiten - ApBetrO § 1a (3)



Darauf sollten Sie achten:

- Die Bundesapothekerordnung (BApO) kennt noch viel mehr pharmazeutische Tätigkeiten – die außerhalb von Apotheken von Apothekerinnen und Apothekern ausgeführt werden können.
- Pharmazeutische Tätigkeiten sind nicht dasselbe wie apothekenübliche Dienstleistungen. Dazu gehören z.B.:
 - Blutdruckmessen, Blutwertbestimmung.
 - Kompressionsstrumpfanpassung.
 - „Impfen“.
- Und dann gibt es da noch die pharmazeutischen Dienstleistungen.

| 9

Aufgabenverteilung - ApBetrO § 3 (5)



- Es ist verboten, pharmazeutische Tätigkeiten von anderen Personen als pharmazeutischem Personal auszuführen oder ausführen zu lassen ...
- Pharmazeutische Tätigkeiten, die von PTA, PhiP, ... ausgeführt werden, sind von der Apothekenleiterin zu beaufsichtigen oder durch eine/n Apothekerin beaufsichtigen zu lassen.
- Pharmazeutischen Assistentinnen dürfen keine Arzneimittel abgeben.

| 10

„Nichtpharmazeutisches Personal“ – Tätigkeiten ApBetrO § 3 (5a)



- Das Umfüllen einschließlich Abfüllen und Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln darf unter Aufsicht eines Apothekers auch durch anderes als das pharmazeutische Personal ausgeführt werden, soweit es sich um ..., handelt.
- Darüber hinaus darf sich das pharmazeutische Personal von dem in Satz 1 genannten anderen Personal der Apotheke unterstützen lassen bei der Herstellung und Prüfung der Arzneimittel, bei der Prüfung der Ausgangsstoffe, u.a..

| 11

„Nichtpharmazeutisches Personal“ - ApBetrO § 3 (5a)



„ von dem in Satz 1 genannten anderen Personal der Apotheke“

- Apothekenhelferⁱⁿ (alt).
- Apothekenfacharbeiterⁱⁿ (alt).
- pharmazeutisch-kaufmännische **Angestellte** (PKA).
- Personen, die sich in Ausbildung zum Beruf der/s PKA befinden.

| 12

PKA



- staatlich anerkannter Ausbildungsberuf
- Rechtsgrundlage.
 - Verordnung über die Berufsausbildung PKA (2012)
- Ausbildungsdauer.
 - 3 Jahre, kann verkürzt werden.
- Duale Ausbildung.
 - Apotheke und Schule parallel.
- Thüringen ca. 300 PKA/Apothekenhelferinnen in öffentlichen Apotheken.

| 13

PKA



- Lehrinhalte:
 - Warenwirtschaft, Bevorratung und Preisbildung, Lagerhaltung, Rechnungsbearbeitung und EDV
 - Zuarbeiten zu pharmazeutischen Tätigkeiten.
- Schriftliche Zwischenprüfung im 2. Lehrjahr.
- Praktische und Theoretische Abschlussprüfung.
(Prüfungsordnung PKA der LAKT)

| 14

PKA-Ausbildung in Thüringen



- Ist-Stand
 - Keine Schulstandorte | 4 Azubi „in“ Thüringen
 - Aber: Der Ausbildungsberuf in der Apotheke.
- Zukunft
 - In Apotheken nur eingeschränkt einsetzbar.
 - „Konkurrenz“ durch Automaten.
 - Gehalt sehr nahe am Mindestlohn.
 - In der Drogerie? – Sachkundenachweis zur Abgabe von nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln

Empfehlung muss sein – werden Sie PTA!

| 15

Was dürften PKA in Ihrer Apotheke?



- (nicht-apothekenpflichtige) Arzneimittel abgeben?
- Kosmetik?
- Abgabe Gefahrstoffe (Säuren, Gifte, brennbare Stoffe)?
- Arzneimittel ausliefern?
- Aktionen vorbereiten und durchführen?
- Warenwirtschaft / Rechnungslegung / Buchhaltung?
- Fortbildung auf Apothekenkosten?

| 16

Fragen, die sich für Apothekenleiterinnen ergeben



- Wo liegen die Grenzen und wie werden sie deutlich gemacht?
 - Apothekenübliche Ware (z.B. Kosmetik und Arzneimittel).
 - Chemikalien (Gifte).

- Welchen Platz kann die/der PKA im Apothekenteam einnehmen?

- Wie viel betriebswirtschaftliche Kompetenz wollen Sie abgeben?

| 17

PTA



- (Real-) Regelschulabschluss.
- Rechtsgrundlage.
 - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA (1997)
Neufassung durch PTA-Reformgesetz zum 1. Januar 2023.
- Ausbildungsdauer.
 - 2,5 Jahre.
 - 2 Jahre Schule (staatlich oder privat)
(4 Wochen Praktikum in der Apotheke)
 - 6 Monate praktische Ausbildung in der Apotheke.
- In Thüringen ca. 1.660 PTA in öffentlichen Apotheken.

| 18

PTA



- Lehrinhalte:
 - Chemie, Galenik, Botanik, Drogenkunde, Diätetik, Ernährungs-, Körperpflege- und Arzneimittelkunde.
 - Praktika zur Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Erkennung von Arzneipflanzen, Herstellung verschiedener Arzneiformen.

| 19

PTA



- Prüfungen.
 - Die schulische Ausbildung endet mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen.
 - Während der Ausbildung in der Apotheke ist ein Tagebuch zu führen.
 - Die praktische Ausbildung endet mit der mündlichen Prüfung im Fach „Apothekenpraxis“.

| 20

PTA-Ausbildung in Thüringen



- PTA – Ausbildung
 - Untersteht dem Kultusministerium.
 - 6 Thüringer Schulen, auch private.
 - Immer weniger Interessenten -> Fachkräftemangel.
 - Problem fehlende Ausbildungsvergütung, Konkurrenz zu dualen Ausbildungen.
- PTA – Ausbildung mit „Apotheken-Patenschaften“

| 21

PTA - Reformgesetz



- Änderung:
 - des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG)
 - der Apothekenbetriebsordnung
 - der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023.

| 22

PTA - Reformgesetz



- Diskussion Ausbildung
 - Struktur
 - duale Ausbildung vs. Fachschule.
 - Kosten der Ausbildung.
 - Dauer 2,5 Jahre vs. 3 Jahre
 - 2,5 unverändert oder
 - 2 Jahre Schule plus 1 Jahr Praktikum oder
 - 2,5 Jahre Schule plus 0,5 Jahre Praktikum
 - Inhalte (schulische und praktische Ausbildung)

| 23

PTA - Reformgesetz



- Diskussion Tätigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten in der Apotheke
 - Aufsichtspflicht Apothekerinnen (-> Anwesenheitspflicht?)
 - Problem Rezeptkontrolle (Privatverordnung).
 - Rezepturherstellung (Vier-Augen-Prinzip).
 - Haftungsfragen.
 - Qualifikation (Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer)
 - Fehlende Zuständigkeit der LAKT (Heilberufegesetze)
 - Keine (bundesweit) einheitlichen Vorgaben zum Fortbildungszertifikat
 - Fortbildungspflicht vs. Pflicht zum Fortbildungszertifikat.

| 24

(5b) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 entfällt die Pflicht zur Beaufsichtigung eines pharmazeutisch-technischen Assistenten bei der Ausführung pharmazeutischer Tätigkeiten, wenn

- 1. der pharmazeutisch-technische Assistent
 - a) seine **Berufstätigkeit** in Apotheken **mindestens drei Jahre in** Vollzeit oder in entsprechendem Umfang in Teilzeit ausgeübt hat und die staatliche **Prüfung mindestens** mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat **oder** seine **Berufstätigkeit** in Apotheken **mindestens fünf Jahre in** Vollzeit oder in entsprechendem Umfang in Teilzeit ausgeübt hat und
 - b) über ein **gültiges Fortbildungszertifikat** einer Apothekerkammer als Nachweis seiner regelmäßigen Fortbildung verfügt und

| 25

- 2. der Apothekenleiter
 - a) sich im Rahmen einer **mindestens einjährigen Berufstätigkeit** des pharmazeutisch-technischen Assistenten **in seinem Verantwortungsbereich** nach § 2 Absatz 2 vergewissert hat, dass der pharmazeutisch-technische Assistent **die pharmazeutischen Tätigkeiten in eigener Verantwortung zuverlässig ausführen kann**, und
 - b) nach schriftlicher Anhörung des pharmazeutisch-technischen Assistenten **Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten** schriftlich oder elektronisch **festgelegt** hat, für die die Pflicht zur Beaufsichtigung entfällt.

| 26

- PTA muss
 - Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung und mindestens ein „gut“ in der Prüfung erreicht haben oder mindestens 5 Jahre Berufserfahrung haben und
 - ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer besitzen und
 - mindestens ein Jahr unter der Verantwortung des/der Apothekenleiter/*in* gearbeitet haben.
 - schriftlich angehört und „beauftragt“ werden.
- Apothekenleitung bewertet Zuverlässigkeit und legt fest, welche pharmazeutischen Tätigkeiten ohne Aufsicht ausgeführt werden können.
- Aber Achtung: Gültigkeit Fortbildungszertifikat!

- § 17 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht zur Vorlage entfällt und entsteht erneut entsprechend den Regelungen in § 3 Absatz 5b und 5c.“
- D.h., Rezepte müssen danach nicht mehr vorgelegt werden, auch nicht die Privatrezepte, die nicht in der Apotheke aufbewahrt werden. Diese Entscheidung liegt vollständig in der Verantwortung der Apothekenleitung.

- Auswirkungen
 - Keine Aufsichtspflicht -> bei voller Verantwortlichkeit des Apothekers bzw. der Apothekerin
 - Wenn keine Aufsicht -> warum dann noch Anwesenheit? (und nicht nur z.B. elektronische Erreichbarkeit?)
 - Fortbildungszertifikat **einer** Apothekerkammer
 - Keine Rechtsgrundlage (Heilberufegesetz)
 - PTA keine Mitglieder in der Kammer (personelle Zuständigkeit?)
 - Keine verbindlichen Qualitätsvorgaben an das Fortbildungszertifikat (Anzahl FBP?)
 - „Pflicht zum Fortbildungszertifikat“

Höherer „Fortbildungszertifikats-Bedarf“

- ca. 1.760 PTA in Thüringen (öffentliche und KH-Apotheken)
 - Stark erhöhte Nachfrage nach Fortbildungen.
 - Mehr und größere Veranstaltungen.
 - „Pflicht“ mit entsprechend nachlassendem Interesse.
 - Keine Mitglieder, d.h.
 - Veranstaltungen müssen kostendeckend sein.
 - Antragstellung Fortbildungszertifikat kostendeckend.

Was dürfen die PTA in Ihrer Apotheke?



- Arzneimittelberatung?
- Arzneimittel ausliefern?
- Notdienst?
- Kontakt zu Ärztinnen oder Ärzten?
- BtM Dokumentation?
- Gefahrstoffabgabe?
- Rezepturverantwortung?
- Aktionsverantwortung?
- Fortbildung auf Apothekenkosten?

| 31

Fragen, die sich ergeben



- PTA arbeitet (berät) nicht eigenverantwortlich.
 - Arzneimittellieferung
 - Sonderfall Rezeptsammelstellen
 - Nachfragen aus ärztlichen Praxen
 - Notdienst nur mit Apothekerin oder Apotheker
- Rezepturen
 - PTA sehr gut ausgebildet, aber durch ApBetrO in Befugnissen eingeschränkt
 - PTA-Reformgesetz erweitert nicht die Befugnisse der PTA, sondern schränkt sie ein, nur für „ermächtigte PTA“ gelten noch die bisherigen Vorgaben.

| 32

Referentenentwurf des BMG:

„... darf eine Apotheke geöffnet sein und betrieben werden, wenn

1. eine Person, für die nach Absatz 5b die **Pflicht zur Beaufsichtigung entfallen** ist, anwesend ist,
2. **ein Apotheker der Apotheke** oder einer Apotheke des **Filialverbundes** zur Beratung der Patienten **mittels Telepharmazie** sowie zur Rücksprache mit der Person nach Nummer 1 jederzeit zur Verfügung steht und
3. an **mindestens acht Stunden pro Woche** die persönliche **Anwesenheit** des **Apothekenleiters** in der Apotheke sichergestellt ist.“

| 33

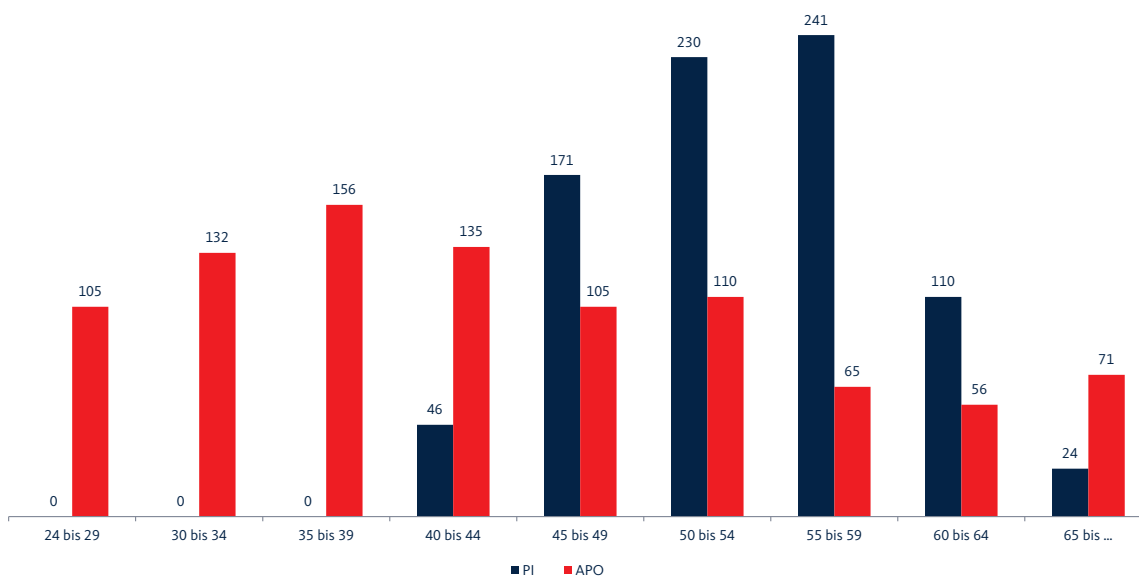
Pharmazieingenieurinnen und -ingenieure (PI)

- DDR - Fachhochschulberuf.
 - seit 1971.
 - 3 Jahre Studium an Ingenieursschulen
 - oder 4 ½ Jahre Fernstudium.
 - Voraussetzung war abgeschlossener Berufsabschluss.
 - 1989 begonnenen Studien wurden bis 1994 abgeschlossen.
- Thüringen ca. 450 PI in öffentlichen Apotheken (40 im KH)

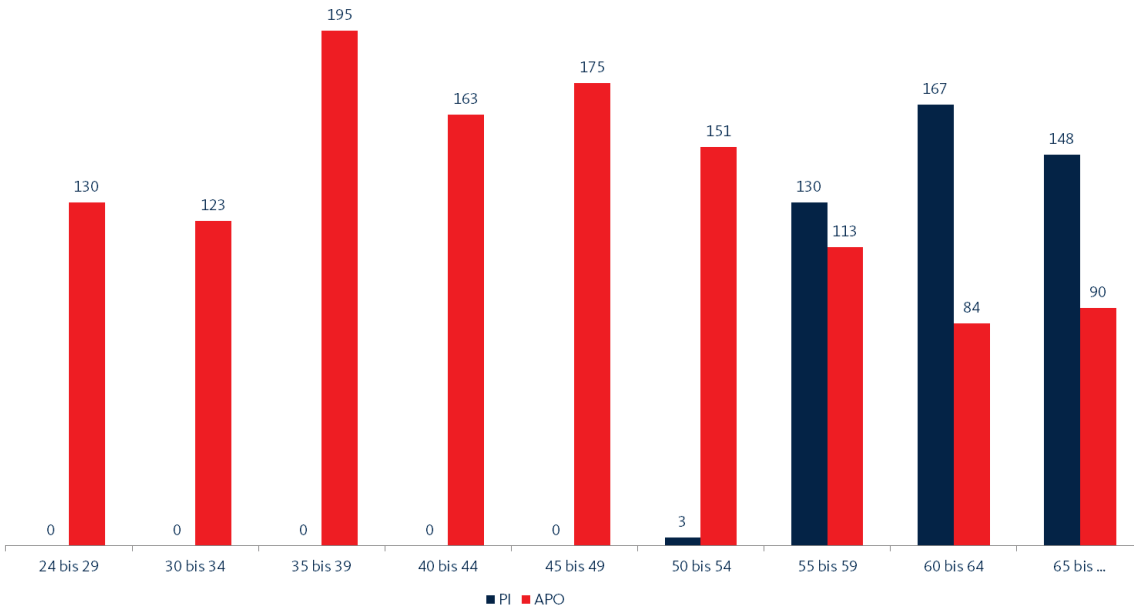
| 34

- Sonderstellung.
 - Darf in **Ausnahmefällen** Apothekenleiter von Einzel- und Filialapotheken **bis zu 4 Wochen im Jahr** vertreten.
- Ersetzen Apothekerinnen bzw. Apotheker.
 - Vertreten Apothekenleitung auch unter der Woche, ohne dass dies registriert würde.
 - Zeigen, dass auch „Nicht-Approbierte“ Apotheken leiten können.
 - Verschleiern den tatsächlichen zukünftigen Bedarf an Apothekerinnen und Apothekern.

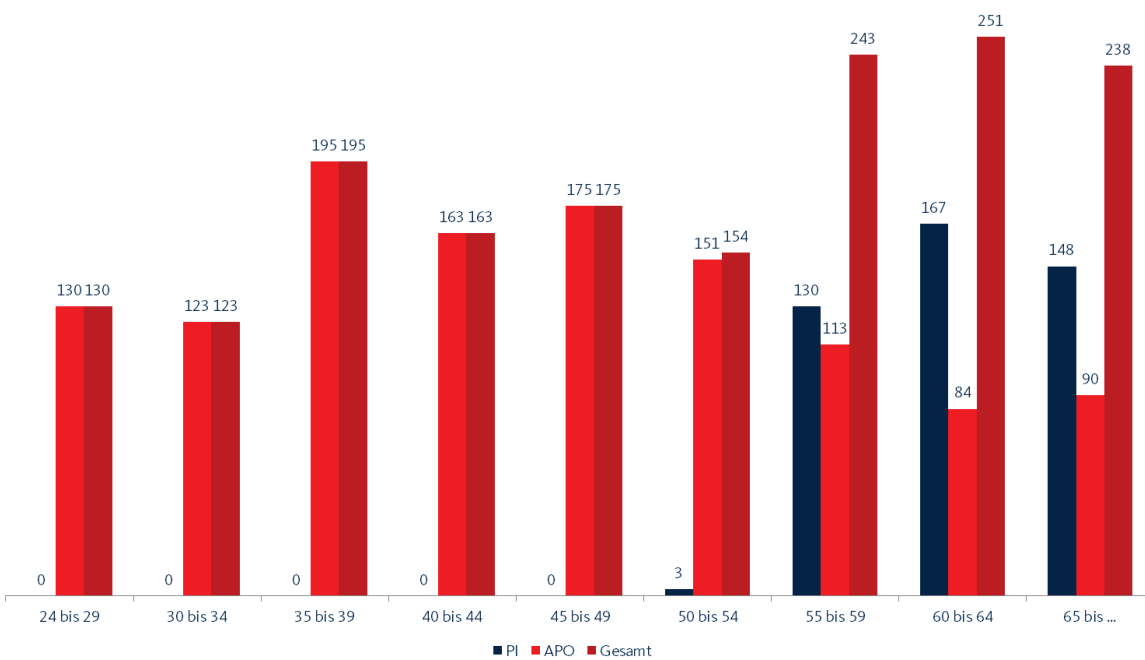
Pharmazieingenieurinnen (822) und Apothekerinnen (935) 2012/08



Pharmazieingenieurinnen (448) und Apothekerinnen (1.224) 2025/01



Pharmazieingenieurinnen (448) und Apothekerinnen (1.224) 2025/01



Pharmazieingenieurinnen (PI) und Apothekerinnen



- In **10 Jahren** werden ca. 170 Apothekerinnen und ca. 315 PI aus den öffentlichen Apotheken ausgeschieden sein.
- In **20 Jahren** werden es ca. **440 Apothekerinnen** und alle **448 PI** sein.
- In den letzten 10 Jahren kamen ca. 250 Apothekerinnen in öffentliche Apotheken in Thüringen.
- In den letzten 20 Jahren kamen ca. **600 Apothekerinnen** in öffentliche Apotheken in Thüringen.
- **2012** arbeiteten **insgesamt 1.757 Leitungsberechtigte** (PI (822) und Apothekerinnen (935)) in öffentlichen Apotheken.
- **2025** sind es **insgesamt 1.672 leitungsberechtigte** Pharmazieingenieurinnen (448) und Apothekerinnen (1.224).

| 39

Pharmazieingenieurinnen (PI) und Apothekerinnen



Ableitungen

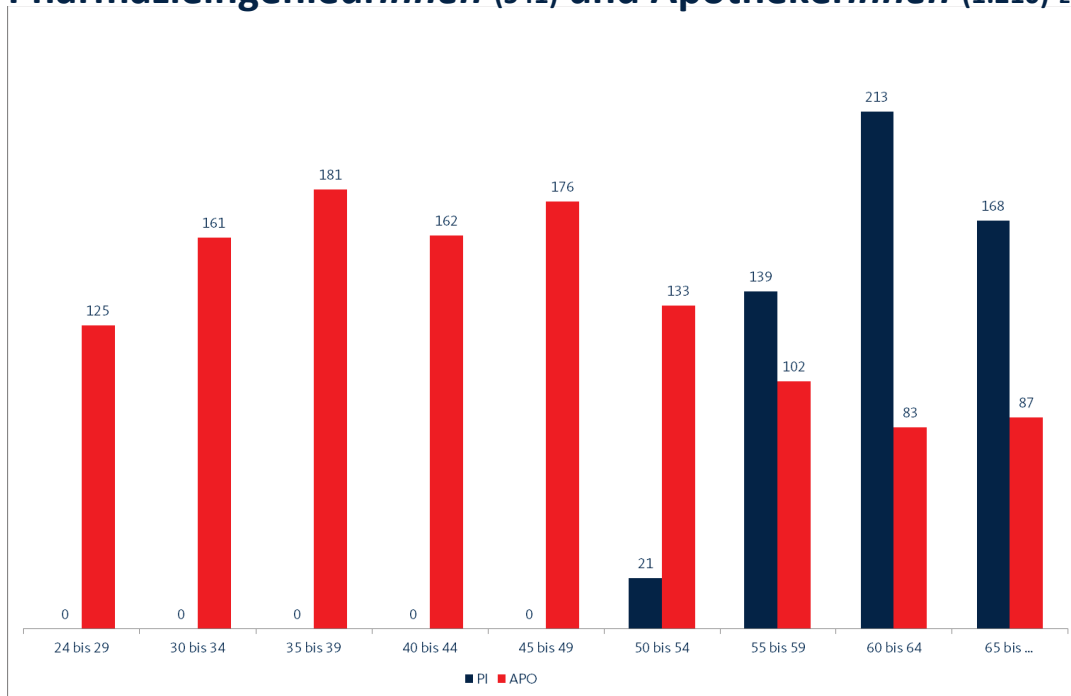
- Die Gesamtzahl der in öffentlichen Apotheken beschäftigten PI und Apothekerinnen bleibt über die Jahre auf ähnlichem Niveau. (trotz sinkender Apothekenzahlen (2012 -> 2025 | 574 -> 485).
- Pharmazieingenieurinnen werden statistisch gesehen fast 1:1 durch Apothekerinnen ersetzt.
- Die Aufgaben für Apothekerinnen (bzw. leitungsberechtigtes Personal) in Apotheken nehmen eher zu (weniger Apotheken, nahezu gleichbleibende Anzahl Apothekerinnen und PI)

Schlussfolgerung

- In **20 Jahren** werden ca. **300 Apothekerinnen und Apotheker** allein in den öffentlichen Apotheken Thüringens **fehlen**.

| 40

Pharmazieingenieurinnen (541) und Apothekerinnen (1.210) 2023/01



2025: 130 123 195

Entwicklung der Anzahl von Apothekern in öffentlichen Apotheken bezogen auf die Bevölkerung

Jahr	2001	2021	2036
Gesamtbevölkerung:	2.411.387	2.108.863	Fallend
Bevölkerung >50 Jahre	901.990	1.073.077	Langsam fallend
Anteil der Bevölkerung >50 Jahre	37%	51%	Leicht steigend
Bevölkerung >65 Jahre	422.191	569.664	Steigend
Anteil der Bevölkerung >65 Jahre	18%	27%	Steigend
Anzahl öffentlicher Apotheken	542	517	Fallend
Anzahl APO in öffentlichen Apotheken	740	1.189	Steigend
Anzahl PI in öffentlichen Apotheken	1.022	599	NULL
Anzahl leitungsbefugtes Personal in öffentlichen Apotheken	1.762	1.788	Fallend
ein Apotheker/eine Apothekerin versorgt	3.952 Personen	1.774 Personen	
ein Apotheker/eine Apothekerin versorgt	1.219 Personen >50 Jahre	903 Personen >50 Jahre	
ein Apotheker/eine Apothekerin versorgt	571 Personen >65 Jahre	479 Personen >65 Jahre	
jede leitungsberechtigte Person versorgt	1.369 Personen	1.179	Gleichbleibend
jede leitungsberechtigte Person versorgt	512 Personen >50 Jahre	600 Personen >50 Jahre	Steigend
jede leitungsberechtigte Person versorgt	240 Personen >65 Jahre	319 Personen >65 Jahre	Stark steigend

Was dürfen die PI in Ihrer Apotheke?



- Arzneimittelberatung?
- Kontakt zu Ärztinnen und Ärzten?
- BtM Dokumentation?
- Not- und Nachtdienste?
- Urlaubsvertretung / Leitung der Apotheke?
- Sortimentsentscheidungen?
- Personalentscheidungen?
- Fortbildung auf Apothekenkosten?
- Rezepturverantwortung

| 43

Apothekerinnen und Apotheker



- Rechtsgrundlage.
 - Bundesapothekerordnung / Approbationsordnung für Apotheker.
- Pharmaziestudium.
 - Grundstudium, Hauptstudium
 - 8 Wochen Famulatur
- Praktisches Jahr.
 - Mindestens 6 Monate in öffentlicher Apotheke.
- Pharmazeutische Prüfungen.
 - Staatsexamen = staatliche, nicht universitäre Prüfung!
- Thüringen ca. 1.800 Apothekerinnen und Apotheker

| 44

Apothekerinnen und Apotheker



- Praktisches Jahr
 - Ausbildung stets geleitet von einer/m Approbierten bzw. Hochschullehrenden an einem Institut.
 - 6 Monate in einer öffentlichen Apotheke, das andere Halbjahr ist frei wählbar.
 - Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel.

| 45

Apothekerinnen und Apotheker



- Praktisches Jahr
 - Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf **nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern.**
 - Während der praktischen Ausbildung **hat** der Auszubildende **an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.**
 - Auf die Ausbildung werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

| 46

Ein drittes Halbjahr im PJ ...



- Sie dürfen sich ruhig mehr zutrauen.
 - Auch als Apothekerin können Sie ein halbes Jahr in ein Tätigkeitsfeld „hineinschnuppern“ – dafür gibt es Probezeiten.
- Verminderte Kosten für Ihren Arbeitgeber sind kein Argument.
 - Es gilt das Mindestlohngesetz. Für das PJ gibt es zwar eine Ausnahme – „**Praktikum verpflichtend** auf Grund ... einer **hochschulrechtlichen** Bestimmung“ (§ 22 MiLoG) – entscheidend ist dabei aber das Wort „verpflichtend“. Ein drittes Halbjahr ist nicht Pflicht. Die öffentliche Apotheke ist raus, da sie als Institution verpflichtend ist, aber zwischen Krankenhausapotheke oder Industrie müssen Sie sich entscheiden.

| 47

Was dürften Ihre PhiP?



- Arzneimittelberatung?
- Pharmazeutische Bedenken?
- Kontakt zu Ärztinnen oder Ärzten?
- Not- und Nachtdienste?
- Urlaubsvertretung / Leitung der Hauptapotheke?
- Sortimentsentscheidungen?
- Personalentscheidungen?
- Fortbildung auf Apothekenkosten?

| 48

Was dürften Ihre Filialapothekerin oder -apotheker?



- Arzneimittelberatung?
- Pharmazeutische Bedenken?
- Kontakt zu Ärztinnen oder Ärzten?
- Not- und Nachtdienste?
- Urlaubsvertretung / Leitung der Hauptapotheke?
- Sortimentsentscheidungen?
- Personalentscheidungen?
- Fortbildung auf Apothekenkosten?

| 49

Fragen und Probleme, die sich ergeben



- Wie verhält es sich, wenn ein Apotheker oder die Apothekeninhaberin in der Filiale in der Zeit, in der die Filialleiterin abwesend ist, verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Rezept abgibt (kein Arztausweis vorhanden)?
- Wer trägt die Verantwortung, wenn zu wenig pharmazeutisches Personal in der Filial-Apotheke ist?

| 50

Pharmazeutinnen aus Drittstaaten



- **Berufsanerkennung**
 - Kenntnisprüfung – vergleichbar mit P3, aber nicht identisch
 - Voraussetzung für die Kenntnisprüfung ist eine bestandene Fachsprachenprüfung.
 - Kenntnisprüfung individuell – spezielle Rechtsgebiete, pharmazeutische Praxis und ein Gebiet, bei dem Defizite festgestellt wurden.
 - Individueller Defizitbescheid durch LPA nach Bewertung der vorhandenen Nachweise.

| 51

Pharmazeutinnen aus Drittstaaten



- **Probleme**
 - Eine individuelle Defizitprüfung findet derzeit nur vereinzelt statt und ist sehr teuer.
 - Kein pharmazeutisches Personal im Sinne der ApBetrO, da dort nicht genannt.
 - Die Approbationsordnung bietet keine Möglichkeit, ein verpflichtendes Praktikum anzuordnen, um Defizite abzubauen, z.B. auch in der Fachsprache.
 - Das Anerkennungsverfahren dauert in Thüringen sehr lange.

| 52

Pharmazeutinnen aus Drittstaaten



- Lösung der Approbationsbehörde
 - Berufserlaubnis als Apothekerin oder Apotheker (zeitlich befristet, nur eingeschränkt einsetzbar)
- Ergebnis
 - Apothekerin (teuer), aber unter Aufsicht.
 - Konflikte mit der Berufsordnung (freier Heilberuf).
 - Kaum geeignete Stellen in den Apotheken.

| 53

Was dürften Andere in Ihrer Apotheke?



- Pharmazeuten aus Drittstaaten
- Ihr Großhändler?
- Ihr Softwareanbieter?
- Ihr Franchisegeber?
- die Industrie?
- § 10 ApoG:
 - Der Erlaubnisinhaber darf sich nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von ihm abzugebenden Arzneimittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken.



| 54

Andere Berufe



- **Apothekerassistenten**
 - pharmazeutisches Personal.
 - Sie haben die pharmazeutische Vorprüfung nach einer zweijährigen Lehre bestanden, aber das Pharmaziestudium nicht vollendet. (bis 1969)
 - Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen Vertretungsbefugnis.

| 55

Andere Berufe



- **Apothekernassistenten (obsolet)**
 - pharmazeutisches Personal.
 - seit 1951 in der DDR.
 - 2 Jahre Studium in Leipzig und ein Jahr Praktikum für Apothekenfacharbeiter mit mindestens einjähriger Berufserfahrung.
 - DDR-Vorläuferberuf der Pharmazieingenieurinnen.

| 56

Andere Berufe



- Apothekenfacharbeiterin
 - nichtpharmazeutisches Personal.
 - DDR-Beruf, der PKA gleichgestellt.
- Apothekenhelferin
 - nichtpharmazeutisches Personal.
 - Vorläufer der PKA (bis 1993).
- Pharmazeutische Assistentinnen
 - Achtung: Pharmazeutisches Personal, aber keine Arzneimittelabgabe
 - 1987 als neuer Beruf der DDR eingeführt, sollte PI ablösen.
 - Fachschulausbildung.

| 57

Quellen



- Apothekenbetriebsordnung
- www.abda.de
- www.lakt.de

| 58

Ausbildungshilfen



- Famulaturleitfaden / Leitfaden PJ
 - Erklärung zur Ausbildung
 - Ausbildungsvertrag | Zeitplan
 - Arbeitsblätter
 - Arzneimittel - Beratung, - Bewertung, -Risiken, - Therapiesicherheit, - Herstellung, - Prüfung
 - Produkteinstufung Medizinprodukte | NEM
 - Prüfungsstoff / Praktikumsbescheinigung
- Leitfaden der Bundesapothekerkammer

| 59



Fortbildung

Fortbildung ist mehr als die Summe aller Fortbildungspunkte

Umfrage Fortbildungspflicht



- Welche Aussagen zur Fortbildungspflicht sind richtig?
 - Es gibt keine Fortbildungspflicht für Apothekenberufe.
 - Es gibt eine Fortbildungspflicht für Apothekerinnen und Apotheker (Berufsordnung).
 - Es gibt eine Fortbildungspflicht für alle pharmazeutischen Apothekenberufe (ApBetrO).
 - Es gibt eine Fortbildungspflicht für die Abgabe von Gefahrstoffen.
 - Es gibt eine Pflicht zum Fortbildungszertifikat.
 - Keine Antwort ist richtig.

| 61

Fortbildung



- Einmal erworbenes Wissen verliert sich schneller als einem lieb ist.
- Der Ausbildungsabschluss kann nicht das Ende des Lernens sein.
- Fortbildung ist die daraus resultierende Konsequenz.

| 62

Apothekerliche Fortbildung



- Rahmen bildet das Heilberufegesetz
 - Definiert Berufspflichten und Möglichkeiten der Kammer.
- Grundlage ist die Berufsordnung.
 - Seit der Fassung von 2005 nicht mehr nur Pflicht zur Fortbildung, sondern Pflicht zur nachweisbaren Fortbildung.
- Fortbildungsrichtlinie gibt dazu die Möglichkeit.
 - Freiwilliges Fortbildungszertifikat.
- Zertifizierte Fortbildungen bieten themenspezifisch strukturiertes Angebot.

| 63

Apothekerliche Fortbildung



- Heilberufegesetz
 - § 21 Berufspflichten

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

 1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre
 2. Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, ...
 - § 22 Berufsordnung

Das Nähere zu § 21 regelt die Berufsordnung. ... Zu § 21 Nr. 1 kann die Berufsordnung auch den Umfang der abzuleistenden Fortbildungsveranstaltungen regeln und eine Anerkennung dieser durch die Kammer vorsehen.

| 64

- Berufsordnung
 - § 4 Fortbildung
 - (1) Der Apotheker hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 - (2) Der Apotheker muss gegenüber der Apothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

- Fortbildungsrichtlinie
 - Präambel

... „Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.“ ...

- Definiert Fortbildungsarten.
 - Vorträge, Seminare, Exkursionen ...
 - Selbststudium, Fachzeitschriften, Interaktive Fragebögen, Hospitationen, eigene Vorträge.
- Anerkennung von Veranstaltungen.
 - Stichwort Akkreditierung.
- Ziel Fortbildungszertifikat.

- berufsbezogen.
- Qualifikation der Referentinnen.
- Informationsgehalt.
 - Aktuelle Inhalte.
- „produktneutral“.
 - Kennzeichnung von Produktinformationen.
 - Veröffentlichung von Sponsoren.
- organisatorischer Rahmen.
 - ausreichende Pausenzeiten.
- keine inhaltliche Bewertung
 - kein „wissenschaftlicher Beirat“

Fortbildungszertifikat



- technische Daten
 - Für Apothekerinnen und Apotheker, pharmazeutisches und nicht-pharmazeutisches Personal
 - 150 (100 bzw. 60) Punkte sind in 3 Jahren zu sammeln
 - wird auf Antrag erteilt
 - hat dann 3 Jahre Gültigkeit

- Anspruch
 - Es soll für eine regelmäßige, kontinuierliche Fortbildung sorgen, denn Sie sammeln Punkte, wenn Ihr Zertifikat noch gültig ist.

| 69

Fortbildungszertifikat



- Vorteile
 - macht Fortbildung „mess- und vergleichbar“.
 - gibt Ihnen eine Orientierung, wo Sie stehen.
 - zeigt Ihnen die „guten Fortbildungen“.
 - hilft Ihnen nachzuweisen, dass Sie sich fortbilden.
 - ist anerkannt, da fachübergreifend.

| 70

Fortbildungszertifikat



- Nachteile
 - „verwaltungsintensiv“.
 - Ein Fortbildungszertifikat macht noch keine gute Apothekerin und keinen guten Apotheker.

- Fortbildung macht eine gute Apothekerin und einen guten Apotheker!

- Und die „richtig guten Apothekerinnen und Apotheker“ werden Fachapothekerinnen und Fachapotheker.

| 71



Weiterbildung

Dazu beim nächsten Mal mehr. Danke, dass Sie mir zugehört haben.